

SATZUNG

PFAD Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet *PFAD Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen-Anhalt e.V.*
- (2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Halle (Saale) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V.". Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Sitz des Vereins ist die Stadt Halle (Saale).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Bereich der Pflege- und Adoptivfamilien. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation der Fortbildung für Pflege- und Adoptiveltern
 - Werbung und Schulung potentieller Pflege- und Adoptiveltern
 - Beratungsgespräche und Supervision für Pflegefamilien
 - Veranstaltungen für Pflege- und Adoptivfamilien
 - Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Bereich der Pflege- und Adoptivfamilien
 - Unterhaltung einer Vereinsbibliothek sowie eines Fundus für Kinderbekleidung
 - Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Pflege- und Adoptiveltern
 - die Mitgliedschaft im PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, Beitragsordnung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
- (3) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- (3) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.
- (4) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eingeladen wird durch einfachen Brief oder E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl des Kassensprüfers, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied kann sich durch eine Person vertreten lassen, die mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist.
- (7) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Wahl von weiteren Beisitzern ist möglich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Humanistischen Regionalverband Halle-Saalkreis e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 10. September 2014 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Saale) eingetragen ist.